



Bürgerverein Pfalzel, Ringstr. 2c, 54293 Trier

www.buergerverein-pfalzel.de

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstr. 3 - 5

Ringstr. 2c
54293 Trier
Telefon: 0651 / 69557
eMail: hjwirtz@arcor.de

56068 Koblenz

Datum: 17.06.2014

Geruchs- und Lärmbelastung durch Firma Eu-Rec Plast GmbH, Trier Hafen, Ostkai 8

Bezug: Unsere Schreiben vom 08.11.2013 und 30.11.2013

Ihr Schreiben vom 21.11.2013, AZ: 314-56-211-1/2013

Sehr geehrte Frau Meuer,

in jüngster Zeit werden wir wieder mit Beschwerden bezüglich der Firma Eu-Rec überhäuft. Dies in einem Ausmaß, wie es das schon lange nicht mehr gab.

I. Geruchsbelastung

In den letzten Tagen und Wochen hatten wir sehr häufig östliche Winde. Naturgemäß werden dadurch Schadstoffe, Lärm und Geruchsbelästigungen stärker als sonst in den Ort hineingetragen.

Inzwischen wissen die meisten Pfälzeler, dass Firma Eu-Rec eine eigene, biologische Kläranlage betreibt. Früher hat man im Ort diese Ereignisse oft fälschlicherweise für ausgebrachte Gülle gehalten.

Da die ersten warmen Tage des Jahres bereits wieder zu den gleichen Verhältnissen wie früher führten, müssen wir davon ausgehen, dass unsere beiden o. g. Schreiben bisher zu keinen Abhilfemaßnahmen geführt haben. Im zweiten dieser Schreiben haben wir einige Fragen aufgeworfen, die man hätte überprüfen können. Sodann haben wir eine verbesserte Sauerstoffanreicherung vorgeschlagen. Würde die Anlage der heutigen Produktion nicht mehr gerecht, wäre eine Erweiterung in Betracht zu ziehen.

Ein höherer Grad der Vorreinigung der Abwässer dürfte ohne großen Aufwand sicherzustellen sein.

Bitte teilen Sie uns mit, was in der Zwischenzeit unternommen worden ist bzw. mit welchen Verbesserungen wir in absehbarer Zeit rechnen können.

Inzwischen haben wir keinen Zweifel mehr daran, dass Gerüche dieses Ausmaßes als erhebliche Belästigungen nach §3 BImSchG eingestuft werden müssen. Dies gilt besonders deshalb, als es sich hier um Ekel und Übelkeit auslösende Gerüche handelt.

Auf jeden Fall halten wir Maßnahmen nach der GIRL (Geruchsemissions-Richtlinie) für dringend notwendig und längst überfällig.

II. Lärmbelastung

Auch hinsichtlich der Lärmbelästigungen durch Lüfter hinter der noch immer durchbrochenen Hallenwand gibt es keine Änderung.

Rückblickend könnte man den Eindruck gewinnen, dass es ein genialer Schachzug der Firma gewesen ist, die Hallenwand zusätzlich an der Gebäudeecke zu öffnen, und diese Öffnung dann nach dem zu erwartenden Protest mit dem Kamin zu verbinden.

Darüber sind die tatsächlichen Auslöser der Lärmemissionen dann schlicht übersehen worden.

Der Vergleichsvorschlag des Verwaltungsgerichts Trier (06.11.2008 – 5 K 155/08.TR) ist nach unserem Ermessen eindeutig. Die Hallenwand ist zu verschließen und mit einer ausreichenden Schalldämmung zu versehen. Die Abluft ist über den zentralen Abluftkamin abzuleiten.

Die Firma Eu-Rec ist noch heute in der Lage und tut es auch bei Bedarf, alleine mit den angesprochenen Lüftern einen nächtlichen Lärmpegel zu erzeugen, den wir früher nur bei einem voll arbeitenden TSW gemessen haben. Niemand wird behaupten können, dass dies dem Stande der Technik zur Entlüftung von Produktionshallen entspreche.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jürgen Wirtz